
Benutzungsordnung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Wellendingen

Für die Arbeit in der Einrichtung sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Benutzungsordnung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Wellendingen maßgebend:

§1 Aufgaben der Einrichtung

- 1) Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.
- 2) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen am Orientierungsplan für Bildung und Erziehung für die baden-württembergischen Kindergärten, am „Pädagogischen Konzept des Gesamtkindergartens Wellendingen“ am „Pädagogischen Konzept der Krippe Wellendingen“, an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und Kleinkindpädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Einrichtung.
- 3) Die Kinder lernen frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.
- 4) Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, kulturellen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.
- 5) Die Einrichtung wird privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird privatrechtliches Entgelt erhoben (§ 6).

§2 Aufnahme

- 1) In die Einrichtung werden Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.
- 2) Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der Kinder mit Beeinträchtigung als auch der nicht beeinträchtigten Kinder Rechnung getragen wird.
- 3) Über Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung der Einrichtung.
- 4) Jedes Kind muss vor Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Hierfür muss die Bescheinigung vorgelegt werden.

Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9).

- 5) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung.
- 6) Betreuungsformen können bei Anmeldung eines Kindes und zu jedem Kindergartenhalbjahr – also zum 01. September und zum 01. März jedes Jahres – gewechselt werden. Die Änderung der Betreuungsform ist mindestens acht Wochen vorher schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben.

§3 Abmeldung/Kündigung

- 1) Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben.
- 2) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.

Abweichend von Satz 1 kann das Betreuungsverhältnis –also ein Betreuungsangebot- eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist (siehe Absatz 1) nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden. Danach bleibt das Betreuungsangebot bis zum Ende des Kindergartenjahres bestehen. Ist eine Wiederbesetzung des freigewordenen Platzes sofort möglich, kann die Kündigung auch später angenommen werden.

- 3) Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
 - a. wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 - b. wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachteten,
 - c. wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinander folgende Monate nicht bezahlt wurde.

§4 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

- 1) Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September.
- 2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- 3) Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleitung zu benachrichtigen.

- 4) Der Kindergarten ist Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. Die Kinderkrippe ist Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. In den Ferien und an den gesetzlichen Feiertagen ist die Einrichtung geschlossen.
- 5) Es wird gebeten, die Kinder möglichst bis spätestens 9:00 Uhr zu bringen und pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abzuholen.
- 6) Für Kinder in der Eingewöhnungszeit werden besondere Absprachen getroffen. Kinder benötigen unterschiedlich lange für die Eingewöhnung. Die Gestaltung der Eingewöhnungszeit ist von besonderer Bedeutung für das künftige Wohlbefinden des Kindes in der Kindertageseinrichtung. Gut eingewöhnte Kinder fühlen sich in der Kindertageseinrichtung wohler, sie entwickeln sich besser, sind neugieriger und damit lernbereiter. Mit den Eltern wird die tägliche / wöchentliche Anwesenheitszeit des Kindes im ansteigenden Stufenmodell geplant.

Eine Eingewöhnungszeit im Kindergarten ist in Wellendingen ab 2 Jahren und 9 Monaten möglich. Während der Eingewöhnungszeit sind die Gebühren für das entsprechende Kinderkrippenangebot zu entrichten.

Eine Eingewöhnungszeit im Kindergarten ist in Wilflingen ab 2 Jahren und 6 Monaten möglich. Während der Eingewöhnungszeit sind die Gebühren für das entsprechende Kinderkrippenangebot zu entrichten.

Ein Elternteil sollte telefonisch immer erreichbar sein.

§5 Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

- 1) Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Kindergartenjahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- 2) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet.
- 3) Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder einer Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§6 Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

- 1) Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag, gegebenenfalls zusätzlich ein Essensgeld erhoben. Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Er ist jeweils im Voraus bis zum Ersten des Monats zu zahlen.
 - a. Der monatliche Beitrag wird durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.
 - b. Eine Änderung der Beiträge bleibt vorbehalten.

- 2) Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, für den das Kind abgemeldet wurde (§ 3)
- 3) Der Elternbeitrag ist auch für die Ferien der Einrichtung und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten, da es sich um einen in monatlichen Raten fälligen Jahresbeitrag handelt.

§7 Versicherung

- 1) Die Kinder sind nach §2 Abs. 1 Nr. 8a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) gesetzlich gegen Unfälle versichert
 - a. auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
 - b. während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - c. während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.)
- 2) Alle Unfälle, welche auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- 3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- 4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§8 Regelung in Krankheitsfällen

- 1) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber, sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- 2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm), muss der Kindergartenleitung umgehend Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- 3) Auch der Befall des Kindes mit Läusen oder Nissen ist der Leitung umgehend mitzuteilen. Der Besuch der Einrichtung ist auch in diesem Fall ausgeschlossen.
- 4) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit- auch in der Familie- oder nach dem Befall mit Läusen oder Nissen die Einrichtung wieder besucht, ist der Leitung eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
- 5) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Anweisung vom Kinderarzt durch die Erzieherinnen verabreicht.

§9 Aufsicht

- 1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben.
- 3) Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besonderer Aufmerksamkeit zu widmen.
- 4) Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf.
- 5) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§10 Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen zu Beginn jedes Kindergartenjahres zu wählenden Elternbeirat im Rahmen der Richtlinien über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach §5 des Kindergartengesetzes (KGaG) des Sozialministeriums vom 11. Dezember 2000 an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.

§11 Inkrafttreten

- 1) Diese Benutzungsordnung tritt am 01. September 2007 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig treten die früheren Benutzungsordnungen, die dieser Benutzungsordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft. Das ist insbesondere die Benutzungsordnung für die Kindergärten der Gemeinde Wellendingen vom 01. September 1998.
- 3) Die Benutzungsordnung wurde am 21. Dezember 2017 geändert und tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Wellendingen, den 22. Dezember 2017

Thomas Albrecht, Bürgermeister

Verfahrensvermerke

1. Änderung: Gemeinderatsbeschluss vom 22.09.2016
Inkrafttreten zum 23.09.2016
2. Änderung: Gemeinderatsbeschluss vom 19.01.2017
Inkrafttreten zum 20.01.2017
3. Änderung: Gemeinderatsbeschluss vom 22.06.2017
Inkrafttreten zum 01.09.2017
4. Änderung: Gemeinderatsbeschluss vom 21.12.2017
Inkrafttreten zum 01.01.2018

Anlage 1:

Stand 23.06.2017

Betreuungsangebote

Kindergarten

- Angebot „Regelbetreuung“

Die Betreuung umfasst durchschnittlich 6,6 Stunden täglich mit Unterbrechung am Mittag bzw. 33 Stunden Betreuung / Woche. Freitagnachmittag findet keine Betreuung statt.

- Angebot „Verlängerte Öffnungszeiten“

Die Betreuung umfasst durchschnittlich 6 bis maximal 7 Stunden täglich ohne Unterbrechung bzw. 35 Stunden Betreuung / Woche.

- Angebot „Ganztagesbetreuung“

Bei dieser Betreuungsform ist es möglich, das Kind an 5 Tagen länger als 7 Stunden in der Einrichtung betreuen zu lassen.

- Angebot „VÖ kombiniert mit GTB“

Die Angebote „Verlängerte Öffnungszeiten“ und „Ganztagesbetreuung“ können kombiniert werden. Die Betreuung findet an 5 Tagen statt. Dabei kann einmalig entschieden werden, wie viele dieser Tage „Verlängerte Öffnungszeiten“ und wie viele dieser Tage „Ganztagesbetreuung“ sein sollen.

Betreuungsformen				
Betreuungsform	Rahmenbedingungen			
Regelbetreuung	07:30 Uhr - 12.30 Uhr	14:00 Uhr - 16:00 Uhr	max. 33 Stunden / Woche	Freitag Nachm. geschl.
Verlängerte Öffnungszeiten 1 (VÖ)	07:00 Uhr - 14:00 Uhr		max. 35 Stunden / Woche	
Verlängerte Öffnungszeiten 2 (VÖ)	08:30 Uhr - 15:30 Uhr		max. 35 Stunden / Woche	
Ganztagesbetreuung (GTB)	07:00 Uhr - 17:00 Uhr		> 35 Stunden / Woche	

Krippe

- Angebot „Verlängerte Öffnungszeiten max. 6 Stunden pro Tag“

Bei der Betreuungsform handelt es sich um eine Vormittagsbetreuung, also eine Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten und einer durchgehenden maximalen Betreuung von 6 Stunden/Tag bei einer Öffnungszeit von Montag bis Freitag 7:15 Uhr bis 13.15 Uhr. Das Angebot kann für 5 Tage in der Woche oder für 3 Tage in der Woche in Anspruch genommen werden.

- Angebot „Verlängerte Öffnungszeiten max. 7 Stunden pro Tag“

Bei der Betreuungsform handelt es sich um eine Vormittagsbetreuung, also eine Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten und einer durchgehenden maximalen Betreuung von 7 Stunden/Tag bei einer Öffnungszeit von Montag bis Freitag 7:00 Uhr bis 14.00 Uhr. Das Angebot kann für 5 Tage in der Woche oder für 3 Tage in der Woche in Anspruch genommen werden.

- Angebot „Ganztagesbetreuung“

Bei dieser Betreuungsform ist es möglich, das Kind länger als 7 Stunden in der Einrichtung betreuen zu lassen. Das Angebot kann für 5 Tage in der Woche oder für 3 Tage in der Woche in Anspruch genommen werden.

- Angebot „VÖ kombiniert mit GTB“

Die Angebote „Verlängerte Öffnungszeiten“ und „Ganztagesbetreuung“ können kombiniert werden. Die Betreuung findet an 5 Tagen statt. Dabei kann einmalig entschieden werden, wie viele dieser Tage „Verlängerte Öffnungszeiten“ und wie viele dieser Tage „Ganztagesbetreuung“ sein sollen. Die Angebote können für 5 Tage in der Woche oder für 3 Tage in der Woche in Anspruch genommen werden.

Betreuungsformen			
Betreuungsform	Rahmenbedingungen		
Verlängerte Öffnungszeit (VÖ) max. 6h/t	07:15 Uhr - 13:15 Uhr		
Verlängerte Öffnungszeit (VÖ) max. 7h/t	07:00 Uhr - 14:00 Uhr		
Ganztagesbetreuung (GTB)	07:00 Uhr - 17:00 Uhr		

Anlage 2:

Stand 16.07.2020

Beiträge

Kindergarten Wellendingen und Wilflingen

Festgesetzt durch Gemeinderatsbeschluss vom 22.06.2017

Anpassung durch jährliche Fortschreibung der gemeinsamen Empfehlung der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge

Die Elternbeiträge werden für 12 Monate erhoben.

Kindergartenjahr 2020/2021

monatliche Elternbeiträge im Kindergarten für ein Kind aus einer Familie mit				
	einem Kind unter 18 Jahren	zwei Kindern unter 18 Jahren	drei Kindern unter 18 Jahren	mit vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren
	2019/2020	2019/2020	2019/2020	2019/2020
Regelbetreuung ^{neu 33h/w}	131,00 €	101,00 €	67,00 €	22,00 €
VÖ-Betreuung 5 Tage	149,00 €	115,00 €	76,00 €	25,00 €
VÖ-Betreuung 4 Tage + GTB 1 Tag	161,00 €	124,00 €	82,00 €	27,00 €
VÖ-Betreuung 3 Tage + GTB 2 Tag	173,00 €	133,00 €	88,00 €	29,00 €
VÖ-Betreuung 2 Tage + GTB 3 Tag	184,00 €	143,00 €	95,00 €	31,00 €
VÖ-Betreuung 1 Tage + GTB 4 Tag	196,00 €	152,00 €	101,00 €	33,00 €
GTB 5 Tage	208,00 €	161,00 €	107,00 €	35,00 €

Angebot „Altersmischung“

siehe Krippengebühren

Mittagessen

4,20 € / pro Essen

Kinderkrippe Wellendingen und Wilflingen

Festgesetzt durch Gemeinderatsbeschluss vom 22.06.2017

Anpassung durch jährliche Fortschreibung der gemeinsamen Empfehlung der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge

Die Elternbeiträge werden für 12 Monate erhoben.

Kinderkrippenjahr 2019/2020

	monatliche Elternbeiträge in der Kinderkrippe für ein Kind aus einer Familie mit			
	einem Kind unter 18 Jahren	zwei Kindern unter 18 Jahren	drei Kindern unter 18 Jahren	mit vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren
	2020/2021	2020/2021	2020/2021	2020/2021
VÖ _{max 6h/t} 5 Tage	352,00 €	261,00 €	177,00 €	70,00 €
VÖ _{max 6h/t} 4 Tage + GTB 1 Tag	387,00 €	287,00 €	195,00 €	77,00 €
VÖ _{max 6h/t} 3 Tage + GTB 2 Tage	422,00 €	313,00 €	213,00 €	84,00 €
VÖ _{max 6h/t} 2 Tage + GTB 3 Tage	458,00 €	340,00 €	230,00 €	91,00 €
VÖ _{max 6h/t} 1 Tage + GTB 4 Tage	493,00 €	366,00 €	248,00 €	98,00 €
VÖ _{max 7h/t} 5 Tage	411,00 €	305,00 €	207,00 €	82,00 €
VÖ _{max 7h/t} 4 Tage + GTB 1 Tag	434,00 €	322,00 €	219,00 €	87,00 €
VÖ _{max 7h/t} 3 Tage + GTB 2 Tage	458,00 €	340,00 €	231,00 €	91,00 €
VÖ _{max 7h/t} 2 Tage + GTB 3 Tage	481,00 €	357,00 €	242,00 €	96,00 €
VÖ _{max 7h/t} 1 Tage + GTB 4 Tage	505,00 €	375,00 €	254,00 €	100,00 €
VÖ _{max 6h/t} 3 Tage	229,00 €	170,00 €	115,00 €	46,00 €
VÖ _{max 6h/t} 2 Tage + GTB 1 Tag	258,00 €	192,00 €	130,00 €	52,00 €
VÖ _{max 6h/t} 1 Tage + GTB 2 Tage	288,00 €	213,00 €	145,00 €	57,00 €
VÖ _{max 7h/t} 3 Tage	267,00 €	198,00 €	134,00 €	54,00 €
VÖ _{max 7h/t} 2 Tage + GTB 1 Tag	284,00 €	210,00 €	143,00 €	57,00 €
VÖ _{max 7h/t} 1 Tage + GTB 2 Tage	300,00 €	223,00 €	151,00 €	60,00 €
GTB 5 Tage	528,00 €	392,00 €	266,00 €	105,00 €
GTB 3 Tage	317,00 €	235,00 €	160,00 €	63,00 €

§5 des Kindergartengesetzes für Baden-Württemberg lautet:

- (2) Bei den Einrichtungen werden Elternbeiräte gebildet. Sie unterstützen die Erziehungsarbeit und stellen den Kontakt zum Elternhaus her.
- (3) Elternbeiräte können sich örtlich und überörtlich, sowie landesweit zu Gesamtelternbeiräten zusammenschließen.

Allgemeines

- Der Elternbeirat ist die Vertretung der Eltern der in der Kindertagesstätte aufgenommenen Kinder
- Eltern im Sinne dieser Richtlinien sind auch Erziehungsberechtigte, denen die Sorge für die Person des Kindes anstelle der Eltern zusteht.

Bildung des Elternbeirates

- Zur Bildung des Elternbeirats werden die Eltern der in der Kindertagesstätte aufgenommenen Kinder zu einer Elternversammlung einberufen.
- Der Elternbeirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- Das Wahlverfahren bestimmen die Eltern.
- Der Elternbeirat wählt aus der Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- Scheidet ein Kind eines Mitglieds (Vertreter) des Elternbeirats vor Ablauf der Amtszeit aus, endet mit dem Ausscheiden auch die Mitgliedschaft im Elternbeirat.

Aufgaben des Elternbeirates

- Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsaufgabe in der Kindertagesstätte zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Kindergarten, Elternhaus und Träger zu fördern.
- Der Elternbeirat setzt sich dafür ein, dass der Anspruch der Kinder auf Bildung und Erziehung verwirklicht wird. Er hat zu diesem Zweck insbesondere:
 - das Verständnis der Eltern für die Bildungs- und Erziehungsziele der Kindertagesstätte zu wecken.
 - Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegenzunehmen und der Leitung oder dem Träger der Kindertagesstätte zu unterbreiten,
 - sich beim Träger für eine angemessene Besetzung mit Fachkräften, sowie für die sachliche und räumliche Ausstattung einzusetzen,
 - das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit der Kindertagesstätte und seiner besonderen Bedürfnisse zu gewinnen.

Sitzung des Elternbeirats

- Der Elternbeirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen.
- Der Elternbeirat ist von seinem Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Träger, mindestens zehn Eltern oder zwei seiner Mitglieder unter Benennung der Besprechungspunkte dies verlangen.
- Verlangen die Eltern die Einberufung des Elternbeirates, ist ihnen die Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen dem Elternbeirat vorzutragen.
- Zu den Sitzungen des Elternbeirats sollen Vertreter aus dem pädagogischen Personal des Kindergartens und Vertreter des Trägers nach Bedarf eingeladen werden.